

Kriterien der Leistungsbeurteilung

Französisch Oberstufe

- ◆ Die Gesamtnote kann nicht mathematisch aus einzelnen Beurteilungen berechnet werden, sondern ist eine Gesamtschau der gezeigten Kompetenzen im Unterricht.
- ◆ Die Leistungen in der Mitarbeit tragen entscheidend zu diesem Gesamtbild bei.
- ◆ Schülerinnen und Schüler haben zusätzlich das Recht auf eine mündliche Prüfung nach §5(2) LBVO.
- ◆ Das Fach Französisch basiert auf den vier Fertigkeiten:

Sprechen, Schreiben, Hören, Lesen

- ◆ Der aktuelle Lehrplan gibt für Französisch das **Zielniveau B1** des europäischen Referenzrahmens für Sprachen vor. Es wird in den vier Bereichen *Leseverständnis, Hörverständnis, Schreiben und Sprechen* bis zur Matura erreicht. In der **Langform Französisch** ist das **Zielniveau im Leseverständnis B2** des europäischen Referenzrahmens. Die linguistische Kompetenz ist in den jeweiligen Bereichen abgedeckt.

Folgende Leistungen während des Schuljahres bilden die Grundlage der Benotung:

Leistung	
Mitarbeit im Unterricht	◆ mündliche und schriftliche Leistungen (Stundenwiederholungen) ◆ Übungen zum Hör- und Leseverstehen ◆ spontane Kommunikation im Unterricht ◆ Kommunikationsbereitschaft, Vorlesen, Dialoge und Rollenspiele ◆ als Hausaufgabe vorbereitete mündliche Leistungen ◆ Eigenverantwortung bei der Erarbeitung neuer Lernziele bei offenen Lernphasen ◆ Erfüllung der Arbeitsaufträge bei offenen Lernphasen in Gruppen-, Paar- und Einzelarbeit ◆ termingerechte Erledigung bzw. Abgabe der Hausübungen und deren Verbesserungen ◆ Mitführen der für den Unterricht benötigten Materialien, sorgfältige Führung der Unterlagen
Schriftliche Leistungsfeststellungen	◆ 5. Klasse: insgesamt 150 – 300 Minuten (1 oder 2-stündig) ◆ 6. Klasse: insgesamt 200-400 Minuten (1 bis 3-stündig) ◆ 7. Klasse: insgesamt 200 – 400 Minuten (1 bis 3-stündig) ◆ 8. Klasse: insgesamt 250 – 400 Minuten

	(letzte Schularbeit 3-stündig)
Mündliche Leistungsfeststellungen	◆ Mündliche Übungen gemäß § 6 LBVO nach Bedarf und in Abhängigkeit vom Lernjahr 5. Klasse <i>Mündliche Übungen (Monolog, Dialog, Kurzpräsentationen)</i> 6. Klasse <i>Mündliche Übungen (Monolog, Dialog, Kurzpräsentationen)</i> 7. Klasse <i>Mündliche Übungen (Monolog, Dialog, Kurzpräsentationen)</i> 8. Klasse <i>Mündliche Übungen (Monolog, Dialog, Kurzpräsentationen)</i>

Hinweis:

Neben den Leistungsfeststellungen gibt es auch sogenannte **Informationsfeststellungen**. Sie dürfen nicht zur Beurteilung der Leistungen von Schülern und Schülerinnen herangezogen werden; sie dienen lediglich der Information darüber, auf welchen Teilgebieten die Lehrziele erreicht wurden und wo ergänzender Unterricht notwendig ist (vgl. LBVO § 1 Abs. 2) und werden von der Lehrkraft im Vorhinein als solche deklariert.

Die vollständige Erfüllung aller wesentlichen Kompetenzbereiche des Lehrplans bedeutet die Note **Befriedigend**.

Für **Gut** bzw. **Sehr gut** werden die Erfüllung *über bzw. weit über das Wesentliche hinaus* und *merkliche bzw. deutliche Eigenständigkeit* in der Erarbeitung der gezeigten Kompetenzen gefordert. Mit **Genügend** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in allen wesentlichen Bereichen *überwiegend* erfüllt. Mit **Nicht genügend** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin *nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung Genügend* erfüllt.

Anmerkungen

- ◆ Versäumter Unterrichtsstoff ist eigenständig nachzuholen und die Mitschrift ist im Sinne des*der Lernenden umgehend zu vervollständigen.
- ◆ Eine Lösung von Aufgabenstellungen durch Einsatz von Hilfsmitteln (z.B.: Lösungen, künstliche Intelligenz) hat nur in Absprache mit der Lehrkraft zu erfolgen.

Stand September 2026